

[Anlage 1]

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Magdeburg

Aufgrund der §§ 6, 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.2.2008 (GVBl LSA S. 40, 46) i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl LSA S. 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 06.11.08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die Stadtbibliothek Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme werden eine Benutzungsgebühr und zusätzliche Gebühren, die ermäßigt werden können, und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben. Kinder bis einschließlich 10 Jahre lesen kostenlos in den Kinderbibliotheken.

§ 2 Gebührentarif und Auslagen

- (1) Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden sind und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.
- (3) Für besondere Leistungen können verkürzte Leihfristen und gesonderte Gebühren gelten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen der Landeshauptstadt Magdeburg, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit Anmeldung oder erstmaliger Benutzung nach Inkrafttreten dieser Satzung und ist sofort fällig. Die Benutzungsgebühr berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für 12 Monate zur Benutzung der Stadtbibliothek und aller ihrer Einrichtungen. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der 12-monatigen Gültigkeit ist eine neue Benutzungsgebühr fällig. Die Tageskarte berechtigt nicht zur Ausleihe außer Haus.
- (2) Die Versäumnisgebühr entsteht pro Tag der Fristüberschreitung und wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.
- (3) Für vorgemerkte Medien wird die Gebühr bei Reservierung fällig.
- (4) Andere Gebühren und Auslagen entstehen mit Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Benutzer fällig.

§ 5 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft und wird im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Magdeburg vom 01.01.2002 außer Kraft (Amtsblatt-Nr. 139 vom 20.11.2001).